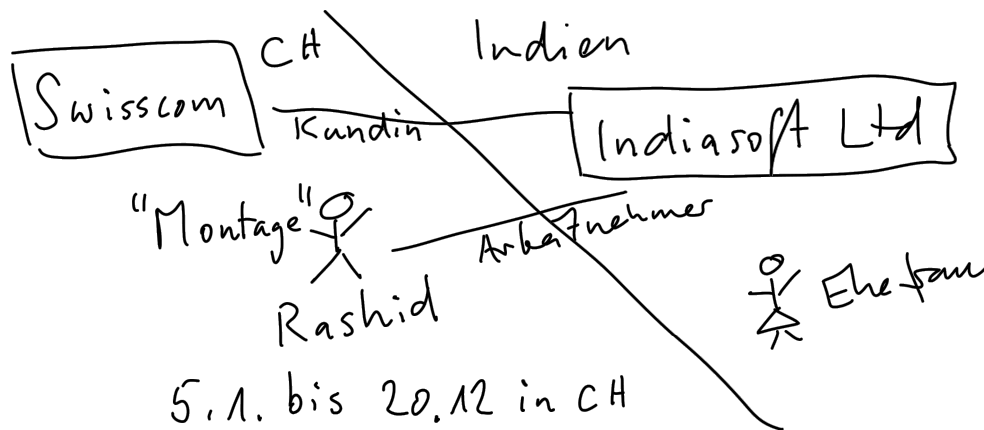


Lösung zu Bsp. Nr. 26 (Gewinnungskosten Expatriates)

Ausgangslage:



Subjektive Steuerpflicht in Bern?

- kein Wohnsitz nach StG 4/2, weil Absicht dauernden Verbleibens fehlt
- qual. Aufenthalt gem. StG 4/3 liegt aber vor, ergo unbeschränkte Steuerpflicht trotzdem bejaht (vorerst rein internrechtlich nach CH Recht)
- DBA-rechtlich darf aber nur Indien den Rashid einer unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen, weil sein Lebensmittelpunkt in Indien bleibt (DBA 4/2/a Indien)
- In Bern besteht somit nur noch die Möglichkeit einer **beschränkten Steuerpflicht**, gemäss StG 6/1/a (Erwerbstätigkeit im Kanton, ohne Wohnsitz).
- Dieses Besteuerungsrecht der Schweiz wird für das Erwerbseinkommen durch das DBA nicht ausgeschlossen: **Gemäss DBA 15/1 und 15/2 Indien darf die Schweiz den Lohn besteuern**, weil der Aufenthalt 183 Tage übersteigt (das wäre auch so, wenn der Aufenthalt kürzer wäre, aber wenn Swisscom die Arbeitgeberin wäre oder wenn Indiasoft hier eine Betriebsstätte hätte).
- Rechtsfolge: Rashid ist in BE bezüglich seines **Lohns beschränkt steuerpflichtig**.

Verfahren?

- An sich wäre hier eine Quellensteuer nach StG 116 anwendbar. Dann wäre gemäss QStV 10 ff. die Arbeitgeberin abrechnungspflichtig, hier somit die Indiasoft.
- Das funktioniert in der Praxis bei ausländischen Firmen nicht, daher werden solche Personen im ordentlichen Verfahren besteuert (StG 170).
- Zu prüfen ist, ob die Swisscom sog. „faktische Arbeitgeberin“ wird, womit sie quellensteuerpflichtig wäre ([Merkblatt Q13 zur faktischen Arbeitgeberschaft](#)).

Abzüge?

- Expatriates Abzüge gemäss [Merkblatt 8](#), gilt bei Spezialisten mit einer zeitlich befristeten Aufgabe; abziehbar sind normale Berufskosten plus zusätzlich:
- Reise-/Umzugskosten
- Zusätzliche Wohnkosten
- Kosten Privatschule (Kinder)
- Wahlrecht: effektive Kosten oder monatlich pauschal CHF 1'500.--

Lösung zu Bsp. Nr. 27 (berufliche Vorsorge)

Grundprinzip: Voller Abzug der Beiträge - volle Besteuerung der Rente. Die jährlichen Prämien sowie die reglementarischen Einkäufe sind grundsätzlich voll abziehbar. Die Rente wird später voll als Einkommen besteuert. Zum Kapitalbezug vgl. unten. Arbeitgeberanteile sind voll abziehbar („Personalaufwand“, StG 32/2/c und 90/b).

DBG 204 → Übergangsregelung:

Eine entsprechende Regelung gibt es bernisch nicht mehr, weil im Kanton die Pensionskassenbeiträge schon viel länger abziehbar sind als im Bund (dort erst seit 1987).

BVG-Kapitalbezug vor der Pensionierung:

Vorzeitiger Kapitalbezug ist möglich bei Selbständigkeit, Wegzug ins Ausland sowie Erwerb von Eigenheim (Vorbezug WEF).

Gemäss StG 44/a und DBG 38 unterliegt ein BVG-Kapitalbezug einer separaten Besteuerung mit erheblich tieferem Steuersatz (sog. Vorsorgetarif). Dies gilt auch für Vorbezug WEF. Beispiel: CHF 1 Mio. Kapitalbezug kostet in der Stadt Bern nach Vorsorgetarif (Bund, Kanton und Gemeinde) nur rund CHF 100'000.-- (10%, statt rund 40% bei normaler Besteuerung).

Einkauf BVG (zur Schliessung von Vorsorgelücken)

Gemäss StG 38/d und DBG 33/d können auch Einkaufsbeiträge vom laufenden Einkommen abgezogen werden.

1. BVG-Revision (das steuerlich massgebliche 3. Paket ist i.K. seit 1.1.2006)

1. Einkaufsbeiträge können frühestens nach einer Sperrfrist von 3 Jahren in Kapitalform bezogen werden (BVG 79b/3). Vgl. dazu BE Taxinfo „Berufliche Vorsorge“.
2. Nach einem WEF-Vorbezug muss der vorbezogene Betrag zuerst (steuerlich wirkungslos) zurückbezahlt werden, bevor man sich wieder (steuerlich wirksam) einkaufen kann (BVG 79b/3). Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsorgelücken, die durch Scheidung entstehen (BVG 79b/4).

Altersrente

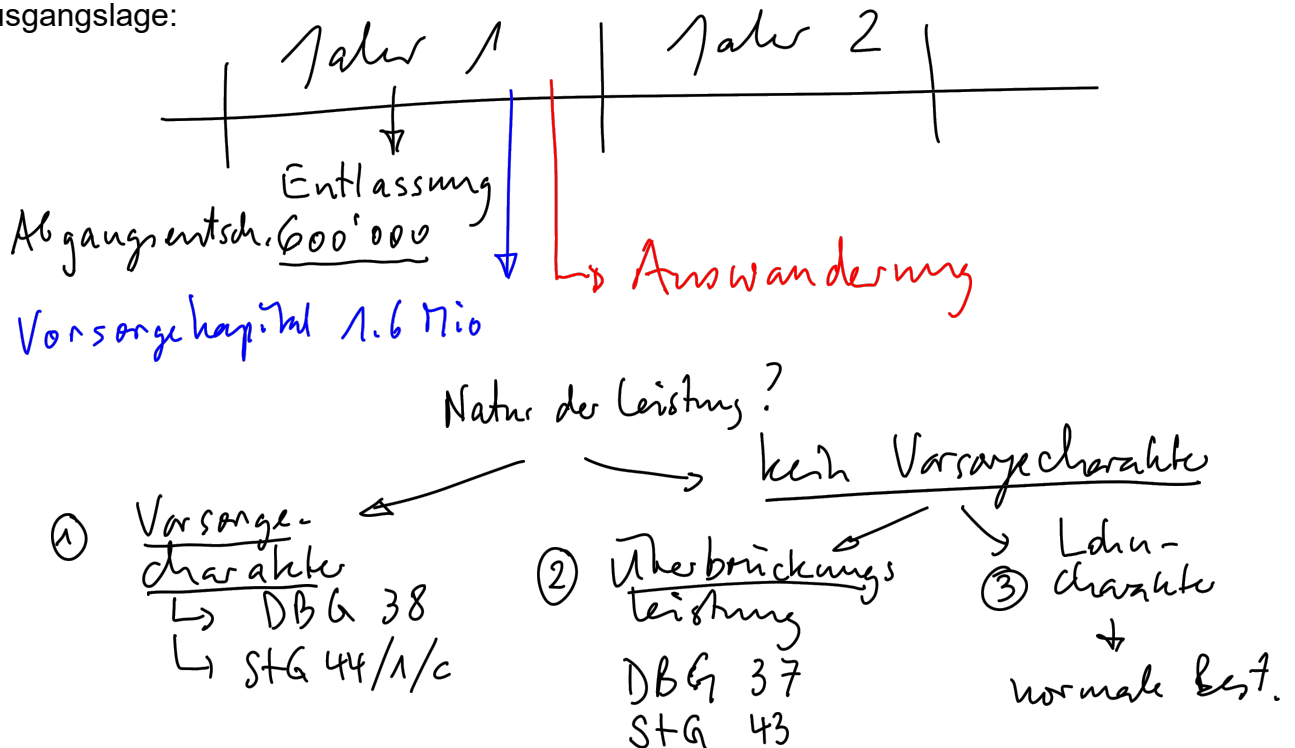
Gemäss DBG 22/1 und StG 26/1 ist Altersrente voll zu versteuern.

Witwenrente

Gemäss StG 26/3 (d.h. voll) steuerbar.

Lösung zu Bsp. Nr. 28 (Kapitalleistungen aus Vorsorge)

Ausgangslage:



Voraussetzungen für den Vorsorgetarif bildet der Vorsorgecharakter der Leistung (KS ESTV vom 3.10.2002 sowie Berner Praxis in BE Taxinfo „Abgangentschädigung“).

- im Bund müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Mindestalter 55 Jahre

b) definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit

c) die Abgangentschädigung muss eine künftige (durch den Austritt entstehende) Vorsorgelücke schliessen, was die Pensionskasse berechnen und bescheinigen muss

- im Kanton wurde infolge eines Bundesgerichtsentscheids (2C_86/2017) das Steuergesetz revidiert, um die obige Praxis auch für das kantonale Recht zu übernehmen. Vgl. neu Art. 20 Abs. 4 StG. Abgangentschädigungen werden seither im Bund und im Kanton gleich besteuert.

Lösung Variante a): (60-jährig)

Annahme: die PK bescheinigt, dass eine Vorsorgelücke von CHF 350'000.-- entsteht.

Im Bund werden daher CHF 350'000.-- plus CHF 1,6 Mio. Kapitalbezug aus der PK zum Vorsorgetarif besteuert, Steuerbetrag CHF 45'000.-- (rund 2.3%). CHF 250'000.-- (Rest Abgangentschädigung) werden - zusammen mit dem übrigen Einkommen von CHF 200'000.-- - zum Rentensatz besteuert, verteilt auf 2 Jahre, DBG 37 (somit werden im Jahr 2006 im Bund noch CHF 450'000.-- zum Satze von CHF 325'000.-- besteuert). Im Kanton gilt nun dasselbe (neue Rechtsprechung oben).

Lösung Variante b): (50-jährig)

Keine Anwendung des Vorsorgetarifs bzgl. Abgangentschädigung (Bund und Kanton) lediglich Rentensatzbesteuerung, Kapitalbezug PK unterliegt dem Vorsorgetarif.

Lösung zu Bsp. Nr. 29 (interkantonale Steuerauscheidung)

Besteht eine Steuerpflicht in mehr als einem Kanton muss eine **interkantonale Steuerauscheidung** vorgenommen werden. Diese Steuerauscheidung ist nicht in der Steuererklärung vorzunehmen, sondern sie wird durch die Steuerverwaltung bei der Veranlagung durchgeführt. Der Steuerpflichtige ist aber gehalten, diese zu überprüfen und wenn sie fehlerhaft sein sollte, Einsprache zu erheben.

Zuerst erfolgt immer die Vermögensausscheidung, wobei das bewegliche Vermögen am Wohnsitz steuerbar ist (hier z.B. Gemälde). Die **Schulden werden proportional** im Verhältnis der Bruttoaktiven verteilt (nicht nach Lage der Hypotheken).

Weil die kantonalen Steuerwerte für Immobilien zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (Abweichungen vom Verkehrswert), werden für die Ermittlung der Bruttoaktiven nicht direkt die kantonalen Steuerwerte verwendet, sondern die sog. Repartitionswerte. Zu tiefe kantonale Steuerwerte werden durch einen höheren Repartitionswert korrigiert. Die massgebenden Repartitionswerte werden im Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz publiziert. Der Repartitionswert für den Kanton Bern beträgt für das Jahr 2019 155%, jener für den Kanton Wallis 170%.

Bei der Einkommensausscheidung sind hier zwei Positionen wesentlich:

Die **Schuldzinsen** werden (wie beim Vermögen) **proportional** nach Lage der Aktiven (also auch nach dem oben ermittelten Prozentschlüssel) verteilt.

Die **Unterhaltskosten** werden hingegen **objektmässig** verteilt, d.h. dort wo sie tatsächlich anfallen.

Aufgrund der Steuerauscheidung ergibt sich das im Kanton Bern steuerbare Einkommen und Vermögen. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das „ausgeschiedene“ Einkommen und Vermögen mitberücksichtigt (= satzbestimmendes Einkommen und Vermögen).

Für die Berechnungen siehe Beilage

Lösung zu Bsp. Nr. 30 (steuerliche Aktienbewertung)

Ausgangslage:

- Aktiengesellschaft ohne Börsenkotierung, der Aktienwert muss also jährlich für Steuerzwecke geschätzt werden
- Unternehmenswert wird für die Vermögensbesteuerung der Aktionäre (jährlich) von der Steuerverwaltung ermittelt (nach der sog. Praktikermethode, auf Basis der Jahresrechnungen der AG)
- Massgebend sind die Bewertungsregeln im [Kreisschreiben Nr. 28](#) der SSK (www.steuerkonferenz.ch) sowie im dazugehörigen Kommentar, der jährlich aktualisiert wird.
- Das KS sieht zwei Methoden vor, die erste wird hier vorgestellt:

$$\text{Unternehmenswert} = \frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + (1 \times \text{Substanzwert})}{3}$$

Den Ertragswert ermittelt man aus dem einfach gewichteten Vorjahresgewinn und dem doppelt gewichteten Jahresgewinn, kapitalisiert mit folgendem Zinssatz: „aktueller Zinssatz für risikolose Anlagen plus 7% Risikozuschlag“. Im Jahr 2015 lag Zinssatz für risikolose Anlagen (5-Jahres Swap Satz) bei 0%, und der steuerlich massgebende Kapitalisierungszinssatz daher bei nur 7,0%.

Zur Ermittlung des Substanzwerts werden sämtliche Aktiven gemäss Bilanz zuzüglich stiller Reserven berücksichtigt, abzüglich Schulden gemäss Bilanz und abzüglich 15% latente Steuern auf den stillen Reserven.

Für die Einzelheiten vgl. [Beilage](#).

Bei der zweiten Methode gemäss KS 28 werden die Unternehmensgewinne der letzten 3 Jahre für den Ertragswert berücksichtigt, und zwar je einfach (d.h. der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre wird kapitalisiert).

Bei Holdinggesellschaften wird nicht diese Methode angewandt, sondern eine Substanzwertermittlung , ebenso bei Immobiliengesellschaften und anderen Gesellschaften, die nur Vermögen halten, ohne betriebliche Aktivität.

Die Aktiensteuerbewertung erfolgt jährlich durch die Steuerverwaltung im Sitzkanton und wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zuhanden der Aktionäre mitgeteilt. Diese Mitteilung stellt keine anfechtbare Verfügung dar. Fehler in der Aktiensteuerbewertung muss jeder Aktionär durch Einsprache gegen die Vermögenssteuerveranlagung geltend machen.

Lösung zu Bsp. Nr. 31 (Vermögenssteuerbremse)

Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG

Herr **Lienhard** hat ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Die Vermögenssteuer gemäss Normaltarif (Art 65 StG) beträgt in der Stadt Bern rund 6 Promille, d.h. rund CHF **60'000**.

Dieser Steuerbetrag darf gemäss Art. 66 StG nicht höher sein als 25% des Vermögensertrags. Der Betrag der Vermögenssteuer (CHF 60'000) ist hier tiefer als 25% von CHF 300'000, somit greift die Begrenzung nicht, d.h. es sind CHF 60'000 Vermögenssteuer geschuldet, plus CHF 100'000 Einkommenssteuer.

Wenn die Vermögensanlagen von Herrn Lienhard anstatt CHF 300'000 Ertrag beispielsweise nur 120'000 Ertrag abwerfen würden, wäre die Vermögenssteuer auf 25% des Ertrags, also auf CHF 30'000 zu reduzieren.

Frau **Klee** hat ebenfalls ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Allerdings wirft dieses keinen Ertrag ab (Kunstsammlung). Der Steuerbetrag gemäss Normaltarif, ebenfalls CHF 60'000, ist somit viel höher als 25% des Ertrags (das wäre Null). Deshalb greift hier die Mindeststeuer in Höhe von 2,4 Promille (gemäss Art. 66 StG). Frau Klee muss somit auch eine Vermögenssteuer bezahlen, aber nur in Höhe von CHF **24'000** (statt 60'000), plus CHF 20'000 Einkommenssteuer.

Die „ratio legis“ von Art. 66 StG besteht darin, dass alle Steuern (Einkommenssteuern und Vermögenssteuern) aus dem Ertrag finanziert werden sollten, sodass die Vermögenssteuer keinen Substanzeingriff bewirkt. Dieses Ziel wird in beiden Varianten betreffend Herrn Liechti erreicht. Bei Frau Klee kommt es wegen der Mindestbesteuerung dennoch zu einem Substanzeingriff. Sie muss die (reduzierte) Vermögenssteuer entweder aus ihrem übrigen Einkommen oder Vermögen bezahlen oder einen Teil der Sammlung verkaufen, um die Steuern zu bezahlen.

Wenn man die Gesamtsteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) ins Verhältnis zum Einkommen setzt ergeben sich daraus folgende Steuersätze:

- Herr Lienhard: rund CHF 160'000 = 53% seines Einkommens
- Frau Klee: rund CHF 44'000 = 44% ihres Einkommens
(Ohne Art. 66 müsste Frau Klee total rund CHF 80'000 Steuern bezahlen, also 80% ihres Einkommens)